Ltg.-336/G-2/3-1995

Betrifft

Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Bericht

des

KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der Kommunal-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 28. September 1995, 25. Oktober 1995, 15. Mai 1996, 24. Juni 1996 und 5. Juni 1997 und den Sitzungen des Unter-Ausschusses des Kommunal-Ausschusses am 17. Oktober 1995, 24. Juni 1995 und 5. Juni 1997 über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Nowohradsky und Sivec geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Allgemeines:

Der Hauptgrund für die Abänderung der Regierungsvorlagen zur Änderung der GBDO und GBGO ist eine Minimierung der Überleitungskosten und der Folgekosten der Besoldungsreform für die Gemeinden.

Die gegenständliche Regierungsvorlage soll hinsichtlich des für die Valorisierung der Bezüge vorgesehenen Gehaltsansatzes abgeändert werden. Weiters sollen zwischenzeitlich geänderte Gesetzesbestimmungen berücksichtigt und erforderliche Korrekturen vorgenommen werden.

Im Besonderen:

Zu Z.1 (§ 1 Abs.2):

Die vorgesehene Änderung betrifft lediglich eine Zitierungsanpassung.

Zu Z.2 (§2 Abs.3):

Der letzte Satz des Abs.3 ist entbehrlich, da auch in einer Gemeinde, die keine Gemeinde mit eigenem Statut oder mit gegliederter Verwaltung ist, aufgrund des vorletzten Satzes die Möglichkeit besteht, neben einem Leiterposten auch andere Dienstposten als Funktionsdienstposten gesondert zu bezeichnen.

Zu Z.3 (§ 2 Abs.4):

Die vorgesehene Änderung ist erforderlich, da bereits die Verwendungsgruppe II als Funktionsverwendungsgruppe vorgesehen werden kann.

Zu Z.4 (§ 6 Abs.1 lit.c, d und g):

Die vorgesehene Änderung ist lediglich eine formale Änderung der Aufzählung.

Zu Z.5, 6 und 7 (§§ 29 Abs.5, 39 lit.b und 40):

Die vorgesehenen Änderungen sind Klarstellungen.

Zu Z.8, 9, 11, 13, 14, 15, 16 und 19 (§§ 42 Abs.4, 46 Abs.5, 48a Abs.2, 59 Abs.4, 71c Abs.2, 84 Abs.1, 87 Abs.3 und 95 Abs.10):

Der für die Valorisierung der Bezüge maßgebende Gehaltsansatz ist nach dem bisher geltenden Recht der Gehalt eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (S 23.338,-). In der Regierungsvorlage wurde als vergleichbarer Gehaltsansatz jener der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 11 (S 25.186,-) angeführt. Dieser Gehalt liegt in etwa um den Betrag der Verwaltungsdienstzulage über dem bisherigen Gehaltsansatz der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, was eine Erhöhung aller von diesem Gehaltsansatz abhängigen Nebengebühren mit sich bringen würde. Aus diesem Grunde soll nun als der für die Valorisierung der Bezüge maßgebende Gehaltsansatz jener der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9 (S 23.586,-) herangezogen werden.

Zu Z.10 (§ 48 Abs.2 und 3):

Da diese Zulagen nur für den Krankenhausbereich gelten, soll die Berechnungsgrundlage in dem für Sanitätsberufe geltenden Gehaltsansätzen zu finden sein. Die Höhe des gewählten Gehaltsansatzes entspricht in etwa der bisherigen Berechnungsgrundlage der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. Eine geringfügige Abweichung ist jedoch unvermeidbar:

Intensivdienstzulage: bisher: S 1.661,-

neu: \$ 1.675,-

Operationsdienst- od. Anästhesiedienstzulage: bisher: S 1.162,-

neu S 1.172,-.

Zu Z.12 (§ 59 Abs.2 lit.b):

Die Zulage gemäß § 20 GBGO ist die Personalzulage und in der Aufzählung des Abs.2 lit.b bereits genannt. Allfällige Zulagen nach § 20 Abs.3 GBGO sind Nebengebühren und daher dem Abs.2 lit.c zugeordnet. Die Zitierung des § 20 GBGO in der Aufzählung im Abs.2 lit.b ist daher entbehrlich.

Zu Z.14 (§ 71c Abs.2):

Da die Bezüge der Gemeindebediensteten mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 nicht erhöht wurden, ist dieser Satz entsprechend abzuändern.

Zu Z.17 (§§ 90 Abs.2, 98 Abs.1 und 101 Abs.1):

Die vorgesehene Änderung ist eine Richtigstellung der Änderungsanordnung.

Zu Z.18 (§ 92 Abs.1):

Die vorgesehene Änderung ist lediglich eine Richtigstellung der Zitierung und eine Korrektur eines Schreibfehlers.

Zu Z.20 (Anlage 1a, Dienstzweig Nr.1 - 17):

Die Dienstzweige Nr. 1 bis 17 sind in der Anlage 1 angeführt. Dem Dienstzweig Nr.1 (Gehobener Facharbeiter) ist die Verwendungsgruppe VI zugeordnet werden. Der Dienstzweig Nr.1 - 17 in der Anlage 1a soll daher entsprechend berichtigt werden.

Zu Z.21 bis 27 (Anlage 1a, Dienstzweige Nr.44, 56, 61, 65, 72, 84 und 88):

Die vorgesehenen Änderungen sind lediglich Korrekturen von Schreibfehlern.

Zu Z.28 (Anlage 1a, Dienstzweig Nr.107):

Die vorgesehene Änderung ist erforderlich, da diese Gesetzesbestimmung zwischenzeitlich abgeändert wurde.

Zu Z.29 (Anlage B Punkt 17):

Da die Bezugsansätze der von der Besoldungsreform betroffenen Bediensteten voraussichtlich ab 1. Jänner 1998 nicht in dem Ausmaß erhöht werden, wie es das Übereinkommen der Sozialpartner im öffentlichen Dienst vorsehen wird, und damit die bestehenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse beeinträchtigt wären, soll eine Angleichung an die entsprechenden Bestimmungen für die Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger des Landes vorgenommen werden.

Zu Z.30 (Artikel II):

Als Tag des Inkrafttretens wurde anstelle dem in der Regierungsvorlage vorgesehenen 1. Jänner 1996 der 1. Jänner 1998 vorgesehen.

SIVEC

Berichterstatter

KOCZUR

Obmann